

Antrag für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Stadt Marsberg

Hinweis: Der Gebührenbescheid ergeht gemäß der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg an den Antragsteller (=Nutzungsberechtigter)

☐ Gebührenbescheid an Bestatter ggfs. wg. Bestattungsvorsorge (Zahlungspflichtiger bleibt Nutzungsberechtigter)

Bestatter:

An die
Stadt Marsberg
- Amt für Bürgerdienste u. Ordnung -
Lillers-Straße 8
34431 Marsberg

Antragsteller / Nutzungsberechtigter:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Nutzungsrechtsnachfolger (bitte eintragen):

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Aus Anlass des Todes von:

Name, Vorname, Geburtsname: _____

zuletzt wohnhaft (PLZ, Ort, Straße): _____

geboren am: _____ in: _____

gestorben am: _____ in: _____

wird folgender Antrag für eine **Urnenbestattung** gestellt:

1. Gebühr für die Grabstätte:

☐ Bestattung in der bestehenden Wahlgrabstätte:

(Nacherwerb Urnenwahlgrabstelle: 44,00 €/ Jahr, Nacherwerb Wahlgrabstelle: 72,00 €/ Jahr)

bereits Bestatteter: _____ Grabnummer: _____

☐ Erwerb einer neuen Grabstätte:

- | | |
|--|------------|
| ☐ Urnenwahlgrabstätte (2 Urnenstellen) | 1.530,00 € |
| ☐ (Sarg-)Wahlgrabstätte mit _____ Grabstellen: <u>pro</u> Grabstelle | 2.660,00 € |
| ☐ Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte, (Bredelar, Niedermarsberg, Padberg) | 650,00 € |
| ☐ Baumgemeinschaftsgrabstätte | 800,00 € |
| ☐ mit Namenskennzeichnung (Niedermarsberg) | 234,00 € |
| ☐ mit Namenskennzeichnung (Bredelar, Erlinghausen, Essentho, Canstein, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf) | 139,00 € |

2. Herrichtung der Grabstelle: Ausheben und Zuwerfen der Grabstelle durch den Totengräber

- | | |
|---|----------|
| ☐ Urnenbestattung (Wahlgräber) | 239,00 € |
| ☐ Urnenbestattung (Gemeinschaftsgrabstätten) inklusive 19 % Umsatzsteuer | 285,00 € |

3. ggf. Gebühr für zusätzliche Sonderleistungen: Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| ☐ Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen., Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Westheim) | 170,00 € |
| ☐ Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg) | 320,00 € |
| ☐ Leichenkammer (Niedermarsberg) | 140,00 € |

Die Beisetzung soll erfolgen

am: _____ um: _____ Uhr im Stadtteil: _____

Die umseitig abgedruckten Bestimmungen der Friedhofssatzung sind mir bekannt und werden entsprechend beachtet.

Marsberg, _____

Auszüge aus der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg

§ 11

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschen 25 Jahre.

§ 14

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten ist lediglich bei einem Kindergrab zulässig. Eine Wiederbelegung innerhalb der verlängerten Nutzungszeit ist nicht gestattet.

§ 15

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an bestehenden Wahlgrabstätten ist nicht an einen Sterbefall gebunden. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist..
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- bis dreistellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Unabhängig von einer Sargbestattung können in jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist für Aschen innerhalb der laufenden Nutzungszeit endet bzw. die Nutzungszeit dementsprechend verlängert wird.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: auf den überlebenden Ehegatten, auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, c) auf die Kinder, d) auf die Stiefkinder, e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, f) auf die Eltern, g) auf die vollbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 16

- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwänden angelegt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

Hinweis:

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Die komplette Fassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg kann zur Einsichtnahme angefordert werden oder im Internet www.marsberg.de/Bürger/Satzungen eingesehen und ausgedruckt werden.